

BEITRAGSORDNUNG GRINDEL E.V.

§ 1 BEMESSUNG DES JAHRESBEITRAGES

(1) Die Mitglieder nach § 3 (1) der Satzung verpflichten sich durch ihren Beitritt zur Zahlung eines Jahresbeitrags, der sich an der Größe ihres Objekts und Unternehmertum orientieren soll, aber im kooperativen Sinne der Vereinstätigkeit selbst geschätzt wird.

(2) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge bemisst sich entsprechend der folgenden Staffelung:

- a. natürliche Personen und Kleinstgewerbetreibende entrichten einen monatlichen Mindestbeitrag von 15 €,
- b. Gewerbetreibende/ Dienstleistungsbetriebe u.ä. mit bis zu 80 qm Gewerbefläche / bzw. 2 – 5 Angestellten entrichten einen monatlichen Beitrag zwischen 20 – 40 €,
- c. Gewerbetreibende/ Dienstleistungsbetriebe u.ä. mit bis zu 200 qm Gewerbefläche / bzw. 5 – 10 Angestellten entrichten einen monatlichen Beitrag zwischen 40 – 60 €,
- d. angehörige freier Berufe und Grundeigentümer entrichtend entsprechend einen monatlichen Beitrag zwischen 15 – 60 €.

(3) Mitglieder des Vereins, die zugleich Gewerbetreibende und Grundeigentümer sind, zahlen den jeweils höheren Beitrag.

(4) Außerordentliche Mitglieder nach § 3 (3) der Satzung leisten die Beiträge, zu denen sie sich aufgrund ihres Aufnahmeantrages verpflichtet haben. Fördermitglieder (Ehrenpersonen, Künstler u.ä.) können auf Antrag und durch Genehmigung des Vorstands beitragsfrei dem Verein beitreten.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen über die Höhe der Beiträge. Sie können für jedes Geschäftsjahr neu festgesetzt werden.

(6) Auf Antrag kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern jeweils für ein Jahr Abweichungen von der Beitragsordnung gewähren.

§ 2 AUSSERORDENTLICHE BEITRAGSLEISTUNGEN

(1) Der Verein begrüßt ausdrücklich, dass sich Grundeigentümer dem Verein anschließen und den Vorstand/ die Geschäftsführung über leere oder freiwerdende Ladenflächen informieren. Eine Beratung mit ihm über eine Nutzung auf der Basis der Branchenmix-Ziele des Vereins sowie eine Kooperation mit ihm bei der Vermarktung werden angestrebt.

(2) Zusätzliche Maßnahmen, Aktionen und sonstige Veranstaltungen, die aus dem Aufkommen der Beiträge oder durch sonstige Mittel nicht gedeckt werden können, werden durch außerordentliche Beitragsleistungen finanziert, orientiert an § 1 Ziff. (2) der Beitragsordnung. Die Teilnahme an solchen Aktionen/ Veranstaltungen/ Events oder Werbemaßnahmen ist freiwillig.

§ 3 FREIWILLIGE BEITRAGSLEISTUNGEN

(1) Es ist jedem Vereinsmitglied freigestellt, freiwillige Leistungen zu erbringen. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf sein Stimmrecht.

§ 4 FÄLLIGKEIT DER BEITRÄGE

(1) Die Beträge sind unmittelbar nach Rechnungserhalt fällig. Mitgliedsbeiträge werden vierteljährlich zu Quartalsbeginn fällig. Es ist vom Abbuchungsverfahren oder Dauerauftrag gebrauch zu machen. Bei einer Entrichtung des Mitgliedsbeitrags durch Scheck/ Bargeld wird eine Bearbeitungsgebühr von 1 € fällig.

Stand 18.01.2022